



**ZENTRALVERBAND
DEUTSCHES
BAUWERBE** **ZDB**

**Stellungnahme
des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes e.V. (ZDB)**

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht (Drs. 19/14338)

31. Oktober 2019

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes vertritt als größter Branchenverband rund 35.000 mittelständische Bauunternehmen. Wir repräsentieren das gesamte Spektrum des Baugewerbes: Vom Hochbau, Straßen- und Tiefbau bis zum Ausbau. Dazu gehören u.a. Fliesenleger, Zimmerer, Brunnenbauer, Spezialtiefbauer, Estrichleger bis hin zum Schlüsselfertigbau sowie Firmen, die von der Projektentwicklung bis hin zum Facility Management alle Dienstleistungen anbieten sowie komplette ÖPP-Projekte abwickeln. Unter dem Dach des ZDB sind sowohl handwerklich geprägte, inhabergeführte kleinere Unternehmen sowie große Mittelständler versammelt.

I. Vorbemerkungen

Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme ausschließlich auf diejenigen Maßnahmen im Gesetzentwurf, welche die Förderung der energetischen Gebäudesanierung betreffen.

II. Richtiger Schritt

Wir halten den im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vorgesehenen prozentualen Abzug der Aufwendungen für Maßnahmen der energetischen Gebäudesanierung von der Steuerschuld für sehr zielführend, um das Anliegen der Bundesregierung, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 40 Prozent gegenüber 1990 zu verringern, zu unterstützen.

III. Förderzeitraum

Wir begrüßen ausdrücklich, dass das Gesetz einen langen Förderzeitraum von zehn Jahren, nämlich vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2029, vorsieht. Den ausfüh-

renden Unternehmen ist damit eine stabile Planung möglich. Dies ist zum einen für die Anschaffung von Maschinen und Fuhrpark entscheidend, aber vor allem im Hinblick auf die Zahl der Mitarbeiter von enormer Bedeutung. Denn durch die zehnjährige Geltung der Förderung kann der Personalbestand der Betriebe dauerhaft erhöht werden.

Angesichts des aktuellen Fachkräftemangels wären kurzfristige Einstellungen auch schwierig zu bewerkstelligen. Zudem sind die Bauunternehmen derzeit stark ausgelastet und könnten eine durch die Steuerbegünstigung hervorgerufene erhöhte Nachfrage in einer kürzeren Dauer tatsächlich nicht abarbeiten.

IV. Schnelles Inkrafttreten

Sehr positiv sehen wir, dass der Entwurf in einem beschleunigten Verfahren noch vor Jahresende zum Abschluss gebracht werden soll. Um jedoch ein derzeit zu beobachtendes Aufschieben der Erteilung von Aufträgen durch die Investoren zu verhindern und einer Verunsicherung der Verbraucher entgegen zu wirken, plädieren wir dafür, die Förderung auch rückwirkend zu gewähren.

V. Förderhöhe

Die im neuen § 35 c EStG vorgesehene Förderung bietet unserer Auffassung nach erhebliche Anreize für die Steuerpflichtigen, in die energetische Sanierung des selbstgenutzten Wohngebäudes zu investieren. Die energetischen Sanierungsmaßnahmen werden durch einen prozentualen Steuerabzug gefördert, dieser beträgt je begünstigtem Objekt maximal 40.000 Euro.

Sehr positiv sehen wir, dass es möglich ist, die Förderung für mehrere Einzelmaßnahmen an einem begünstigten Objekt in Anspruch zu nehmen, so dass mehrere Maßnahmen gleichzeitig oder zeitlich hintereinander durchgeführt werden können. Derzeit wird häufig eine einzige energetische Maßnahme beauftragt. Da in dem Entwurf Aufwendungen bis zu einem Betrag von 200.000 Euro berücksichtigt werden können, werden Eigentümer angeregt, an ihrem Gebäude Maßnahmenkombinationen durchführen zu lassen, die erheblich wirkungsvoller sind. Es ist einem Steuerpflichtigen dadurch möglich, das selbstgenutzte Wohngebäude umfassend oder sogar voll energetisch zu sanieren.

VI. Einbeziehung vermieteten Wohnraums

In Deutschland wohnt über die Hälfte der Bevölkerung in gemieteten Wohnungen. Um auch für diesen wesentlichen Gebäudebestand eine wirksame energetische Sanierung zu ermöglichen, halten wir die Einbeziehung des Mietwohnungsbestands in die steuerliche Förderung nach § 35 c EStG für unabdingbar.

VII. Fördermaßnahmen

Damit wertvolle Maßnahmen zur Effizienzsteigerung nicht ungenutzt bleiben, fordern wir in die Aufzählung der steuerlich förderfähigen Einzelmaßnahmen dringend, auch die Sanierung der elektrischen Anlage explizit in das Förderkonzept aufzunehmen.

Über 60 % der Mietwohnungen aus der Zeit von 1960 bis 1989 entsprechen nicht den Anforderungen der heutigen Norm an die Anzahl an Stromkreisen. Dies ist der größte Teil des Mietwohnungsbestandes.

Aus diesem Grund regen wir an, § 35 c Nr. 7 EStG des Gesetzesentwurfs wie folgt zu ergänzen:

„Einbau von digitalen Systemen **und der Modernisierung der elektrischen Anlage** zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung.“

VIII. Ausführung durch Fachunternehmen

Laut Entwurf müssen die Maßnahmen der energetischen Gebäudesanierung von einem Fachunternehmen ausgeführt werden. Als Fachunternehmen sind ausschließlich in die Handwerksrolle (Anlage A) eingetragene Betriebe anzuerkennen, deren Inhaber ein Meister oder ein Bauingenieur ist. Das sind die Betriebe der einschlägigen Handwerke, die energetische Modernisierungen an der Gebäudehülle oder der Anlagentechnik ausführen.

Nur wenn die Maßnahmen durch ein Fachunternehmen ausgeführt werden, ist sichergestellt, dass auch fachgerecht gearbeitet wird und die Maßnahmen einen effektiven Sanierungserfolg erzielen.

IX. Voraussetzung Rechnung und Überweisung

Im Gesetzentwurf wird für den Erhalt der Förderung vorausgesetzt, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat, die die förderfähigen energetischen Maßnahmen, die Arbeitsleistung des Fachunternehmens und die Adresse des begünstigten Objekts ausweist. Ferner muss die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt sein. Das begrüßen wir nachdrücklich, weil dadurch der Schwarzarbeit ein Riegel vorgeschoben wird.